jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/9/9 10Ob76/08m, 10Ob54/08a, 10Ob43/08h, 10Ob14/09w, 10Ob26/09k, 10Ob48/09w, 10Ob86/10k,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.2008

Norm

EG?Abk Schweiz 2002 über Freizügigkeit 22002A0430(01) Art2
UVG §2 Abs1
Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art3 Abs1

Rechtssatz

Wenn aufgrund des Wohnsitzes des Vaters (beziehungsweise seines möglichen Beschäftigungsortes) im Rahmen der Sozialrechtskoordinierung nur die Anwendung der österreichischen Vorschriften in Betracht kommt - und nicht auch die Anwendung der Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats -, würde die ebenfalls in Österreich wohnhafte Antragstellerin im Vergleich zu einem Kind in der gleichen Lage, das die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, unmittelbar diskriminiert, würde man ihr den Vorschussanspruch unter Berufung auf § 2 Abs 1 Satz 1 UVG versagen.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 76/08m
  Entscheidungstext OGH 09.09.2008 10 Ob 76/08m
  Veröff: SZ 2008/129
- 10 Ob 54/08a
  Entscheidungstext OGH 04.11.2008 10 Ob 54/08a
- 10 Ob 43/08h
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 Ob 43/08h
- 10 Ob 14/09w
  Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 Ob 14/09w
  Auch; Beisatz: In Bezug auf türkische Staatsangehörige ist die Reichweite des in Art 3 des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) Nr 3/80 vom 19. 9. 1980 enthaltenen Diskriminierungsverbots maßgeblich. (T1)
- 10 Ob 26/09k
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 26/09k
  Auch; Beisatz: Hier: Der vorliegende Fall ist nicht unmittelbar auf der Grundlage des Diskriminierungsverbots nach Art 12 EG lösbar, weil keine (abgesehen von der Staatsangehörigkeit) „rein inländische Situation" vorliegt. Im Hinblick auf den (möglichen) Aufenthalts- und Beschäftigungsstaat des Vaters kommt nämlich auch eine

Leistungszuständigkeit Polens nach der Wanderarbeitnehmerverordnung in Betracht. (T2)

- 10 Ob 48/09w
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 48/09w
  Auch; Beisatz: Diese Rechtsprechung bezieht sich auf eine - abgesehen von der Staatsangehörigkeit des Kindes - „rein inländische Situation", die zu einem Vorschussanspruch des Kindes in Österreich führt. (T3)
- 10 Ob 86/10k
  Entscheidungstext OGH 29.03.2011 10 Ob 86/10k
  Auch; Veröff: SZ 2011/37
- 10 Ob 1/13i
  Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 Ob 1/13i
  Vgl; Beis ähnlich wie T3; Veröff: SZ 2013/12
- 10 Ob 51/12s
  Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 51/12s
  Vgl; Beis ähnlich wie T3
- 10 Ob 60/12i
  Entscheidungstext OGH 25.06.2013 10 Ob 60/12i
  Auch
- 10 Ob 19/13m
  Entscheidungstext OGH 22.10.2013 10 Ob 19/13m
  Auch; Veröff: SZ 2013/98
- 10 Ob 67/14x
  Entscheidungstext OGH 24.03.2015 10 Ob 67/14x
  Vgl auch; Beisatz: Ein sich rechtmäßig in Österreich aufhaltendes Kind Schweizer Staatsangehörigkeit ist infolge Art 2 des Freizügigkeitsabkommens EU/Mitgliedstaaten?Schweiz nicht von der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen ausgeschlossen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124262

Im RIS seit

09.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at